

**Wahlbekanntmachung
Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters (Direktwahl)
am 12. September 2021**

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die Wahl einer/eines Bürgermeisterin/Bürgermeisters folgendes bekannt gegeben:

Wahltag und Tag einer etwaigen Stichwahl

Die Niedersächsische Landesregierung hat für die allgemeinen Direktwahlen gemäß § 6 Abs. 2 NKWG durch Verordnung den **12. September 2021** als Wahltag bestimmt.

Eine etwaige notwendige Stichwahl findet gemäß § 45 b Abs. 3, Satz 1 NKWG am 26. September 2021 statt.

Aufforderung und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 NKWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG und § 45 a NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Direktwahl aufgefordert.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis Montag, den **26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 32, einzureichen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nach § 45 d NKWG in Verbindung mit § 21 NKWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21ff. NKWG, 45d NKWG und der §§ 32ff. (Niedersächsische Kommunalwahlordnung) NKWO hin.

Auf die niedersächsische COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung vom 22.02.2021 (Nds. GVBl. S. 75) wird hingewiesen.

Unterschriften der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein gemäß § 45 d Abs. 3, Satz 1 NKWG.

Nach § 45 d Abs. 3, Satz 2 NKWG muss jeder Wahlvorschlag außerdem von **mindestens 66 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** auf amtlichen Formblättern, die von der Gemeindevorstand ausgegeben werden, unter Beachtung des § 32 Abs. 4 NKWO, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Interessengemeinschaft für eine sinnvolle Gemeindegestaltung Neuenkirchen-Vörden (IGNV),

Wahlanzeige

Parteien, die am 31.10.2010 nicht aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei im Niedersächsischen Landtag oder mit mindestens einer in Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten waren, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt.

Rolfsen
(Gemeindewahlleiter)